

Kommission für Qualitätssicherung

Aufgaben nach der Evaluationsordnung

§ 5 Kommission für Qualitätssicherung (QS-Kommission)

(1) Das Präsidium setzt eine QS-Kommission ein. Sie ist für die Entwicklung der Evaluationsinstrumente, die Evaluation des Qualitätssicherungssystems und die Beratung des Präsidiums zuständig.

(2) Nach Abschluss eines Studienjahres werden die Verfahren in Bezug auf die Prozesse und Instrumente einer Stärken-Schwäche-Analyse unterzogen und Verbesserungsvorschläge erarbeitet. Bei der Weiterentwicklung und Evaluation des Qualitätssicherungssystems sind die Rückmeldungen der an der Evaluation Beteiligten an die QS-Kommission die wichtigste Grundlage.

(3) Der QS-Kommission gehören die Vizepräsidentin/der Vizepräsident für Studium und Lehre als Leitung, die Studiendekaninnen/Studiendekane, eine Vertreterin/ein Vertreter der Studierendenschaft, die Leitung der Stabsstelle für Qualitätssicherung, eine Vertretung der Gleichstellung und die Koordinatorinnen/Koordinatoren der Studiendekanate an. Die Studiendekaninnen bzw. -dekane können anlassbezogen weitere Mitglieder ihres Studiendekanats hinzuziehen.

§ 11 Interne Überprüfung von Studiengängen

(2) Die Interne Überprüfung von Studiengängen kann die Akkreditierung eines einzelnen Studiengangs oder – bei fachlich verwandten Studiengängen – die gleichzeitige Akkreditierung mehrerer Studiengänge (Clusterakkreditierung) zum Inhalt haben. Die Kommission für Qualitätssicherung unterbreitet der Präsidentin/dem Präsidenten jeweils einen Vorschlag, über den diese/dieser entscheidet.